

Antrag

der Abg. Georg Wacker u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Anpassung der Schulbauförderrichtlinien zur Einführung der Gemeinschaftsschule

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wann die beim Bildungsgipfel des Kultusministeriums am 25. November 2011 von der Kultusministerin angekündigte Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Schulbauförderrichtlinien eingerichtet wird (mit Angabe der in der Arbeitsgruppe mitwirkenden Institutionen);
2. welchen Zeitplan sie zur Ausgestaltung der neuen Schulbauförderrichtlinien entwickelt hat (mit Angabe, bis wann der Schulhausbau der Schulträger nach der neuen Förderrichtlinie bezuschusst werden kann);
3. inwieweit sich die pädagogische Neukonzeption der sogenannten Gemeinschaftsschule auf den Ausstattungsbedarf eines Schulhauses auswirken wird (mit Angabe der Unterstützung des Landes für die Schulträger mit der neuen Förderrichtlinie bei der Bereitstellung der Sachausstattung);
4. wie der Anspruch der sogenannten Gemeinschaftsschule – neben dem Hauptschulabschluss auch die mittlere Reife und das Abitur zu vergeben – einen veränderten Ausstattungsbedarf an Fachräumen bedingt (mit Angabe, welche konkreten Anpassungen der Ausstattung von ihr bei der Umwandlung einer Haupt- oder Werkrealschule in eine sogenannte Gemeinschaftsschule erwartet werden);

5. ob sie im Zuge der künftigen verbindlichen Ganztagsbeschulung (die längere Präsenzzeiten der Lehrkräfte an der Schule bedingen wird) an den sogenannten Gemeinschaftsschulen auch bauliche Anpassungen beim Lehrerzimmer bzw. bei sonstigen für die Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten anstrebt (mit Angabe, ob diese notwendigen Umbaumaßnahmen von der Förderrichtlinie erfasst werden sollen);
6. in welchem Umfang die baulichen Voraussetzungen für eine gelingende inklusive Beschulung an den sogenannten Gemeinschaftsschulen schon bei der Einrichtung des Standorts zur Verfügung stehen müssen – auch selbst dann, wenn aufgrund fehlender Nachfrage zu diesem Zeitpunkt noch gar keine inklusive Beschulung stattfindet (mit Angabe des voraussichtlichen zusätzlichen Raumbedarfs für die inklusive Beschulung an den sogenannten Gemeinschaftsschulen);
7. ob sie, falls von der Arbeitsgruppe in den erwähnten Bereichen zusätzlicher Raumbedarf an den sogenannten Gemeinschaftsschulen festgestellt wird, die Absicht hat, die erforderliche Programmfläche auf alle bestehenden Schularten auszuweiten oder ob sie davon ausgeht, dass andere Bedarfe künftig nicht mehr oder nur noch in geringerem Ausmaß gefördert werden;
8. inwieweit sie den Schulhausbau an den bestehenden Schularten in gleichem Maße zu fördern beabsichtigt wie den der sogenannten Gemeinschaftsschulen oder ob sie eine Priorisierung zugunsten der Gemeinschaftsschulen anstrebt;
9. in welchem Umfang sie die Schulhausbauförderung mit zusätzlichen Mitteln ausstatten möchte (mit Angabe, ab wann sie diese Mittel zur Verfügung stellen wird);
10. ob von ihr Anpassungen an den Berechnungsformeln für die Feststellung des förderfähigen Raumbedarfs angestrebt werden (mit Angabe, wie diese ggf. aussehen sollen bzw. wie die schulartspezifischen Berechnungsformeln ggf. voneinander abweichen sollen).

21. 12. 2011

Wacker, Kurtz, Viktoria Schmid, Wald, Traub CDU

Begründung

Zum Schuljahr 2012/2013 plant die Landesregierung die Einführung der sogenannten Gemeinschaftsschule, in der alle Kinder mindestens von Klasse 5 bis 10, ggf. aber auch ab Klasse 1 und bis Klasse 13 gemeinsam unterrichtet werden sollen. In diesem Zusammenhang hat die Kultusministerin schon mehrfach angekündigt, die Schulbauförderrichtlinien zu überarbeiten. Zuletzt hat sie auf Rückfrage beim Bildungsgipfel des Kultusministeriums am 25. November 2011 angekündigt, eine Arbeitsgruppe mit der Überarbeitung der Richtlinien betrauen zu wollen – dies war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht geschehen.

Für die Schulträger ist – unabhängig davon, ob sie selbst die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen planen oder nicht – das Ergebnis von großer Bedeutung, da es wahrscheinlich auch Änderungen für die bestehenden Schularten geben wird.

Die Gemeinschaftsschule ist als gebundene Ganztagschule geplant und bringt höhere Präsenzzeiten der Lehrkräfte mit sich. Hinzu kommt, dass es aufgrund der angestrebten Beschulung jenseits eines Klassenverbands zu einem erhöhten Bedarf an förderungsfähiger Programmfläche speziell mit Bezug auf Fachräume kommen wird.

Dies alles führt dazu, dass für die Schulträger mit der Einführung einer Gemeinschaftsschule hohe Investitionskosten verbunden sind, die zurzeit noch nicht exakt zu beziffern sind und denen auch noch keine Förderung gegenüber steht. Für die übrigen Schularten bedeutet dies zudem, dass sie befürchten müssen, in der Prioritätenliste bei Baumaßnahmen schlechter behandelt zu werden und auch bei der Einrichtung von Ganztagschulen oder bei der Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung erst nach den Gemeinschaftsschulen zum Zug kommen.

Den Kommunen muss schnellstmöglich Planungssicherheit gegeben werden, damit sie wissen, worauf sie sich beim ideologisch motivierten Experiment Gemeinschaftsschule finanziell einlassen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 26. Januar 2012 Nr. 24–6440.02/110 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wann die beim Bildungsgipfel des Kultusministeriums am 25. November 2011 von der Kultusministerin angekündigte Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Schulbauförderrichtlinien eingerichtet wird (mit Angabe der in der Arbeitsgruppe mitwirkenden Institutionen);*
- 2. welchen Zeitplan sie zur Ausgestaltung der neuen Schulbauförderrichtlinien entwickelt hat (mit Angabe, bis wann der Schulhausbau der Schulträger nach der neuen Förderrichtlinie bezuschusst werden kann);*

Die Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Schulbauförderrichtlinien wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2012 mit ihrer Arbeit beginnen. Über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe kann zu gegebenem Zeitpunkt informiert werden.

Es ist vorgesehen, mit der Arbeitsgruppe die Vorlage der Zwischenergebnisse im vierten Quartal 2012 und im zweiten Quartal 2013 und die Vorlage der Endergebnisse ab 2014/2015 zu vereinbaren. Auf die vorgesehene Abstimmung der in der Arbeitsgruppe besprochenen Sachverhalte mit der gleichzeitigen Erarbeitung der neuen Bildungspläne wird hingewiesen.

- 3. inwieweit sich die pädagogische Neukonzeption der sogenannten Gemeinschaftsschule auf den Ausstattungsbedarf eines Schulhauses auswirken wird (mit Angabe der Unterstützung des Landes für die Schulträger mit der neuen Förderrichtlinie bei der Bereitstellung der Sachausstattung);*
- 4. wie der Anspruch der sogenannten Gemeinschaftsschule – neben dem Hauptschulabschluss auch die mittlere Reife und das Abitur zu vergeben – einen veränderten Ausstattungsbedarf an Fachräumen bedingt (mit Angabe, welche konkreten Anpassungen der Ausstattung von ihr bei der Umwandlung einer Haupt- oder Werkrealschule in eine sogenannte Gemeinschaftsschule erwartet werden);*

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

5. *ob sie im Zuge der künftigen verbindlichen Ganztagsbeschulung (die längere Präsenzzeiten der Lehrkräfte an der Schule bedingen wird) an den sogenannten Gemeinschaftsschulen auch bauliche Anpassungen beim Lehrerzimmer bzw. bei sonstigen für die Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten anstrebt (mit Angabe, ob diese notwendigen Umbaumaßnahmen von der Förderrichtlinie erfasst werden sollen);*

6. *in welchem Umfang die baulichen Voraussetzungen für eine gelingende inklusive Beschulung an den sogenannten Gemeinschaftsschulen schon bei der Einrichtung des Standorts zur Verfügung stehen müssen – auch selbst dann, wenn aufgrund fehlender Nachfrage zu diesem Zeitpunkt noch gar keine inklusive Beschulung stattfindet (mit Angabe des voraussichtlichen zusätzlichen Raumbedarfs für die inklusive Beschulung an den sogenannten Gemeinschaftsschulen);*

Eine Genehmigung nach § 30 Schulgesetz kann erfolgen, wenn der Schulträger eine räumliche und sächliche Ausstattung nachweist, durch die das pädagogische Konzept mit den angebotenen Abschlüssen und notwendigen Lerngruppen, sowie der Ganztagesbetrieb umgesetzt werden können.

Bis zum Vorliegen des Bildungsplans für die Gemeinschaftsschule werden sich die räumlichen Voraussetzungen für die Genehmigung einer Gemeinschaftsschule vorläufig im Rahmen der Grundsystematik der Schulbauförderrichtlinien an den vorliegenden Anforderungen für andere Schularten orientieren. Detailfragen auch zu Fachräumen im naturwissenschaftlichen Bereich sowie eine multifunktionale Nutzung von Räumen werden zeitnah mit den kommunalen Landesverbänden erörtert. Bezüglich der räumlichen Anforderungen für den Ganztagsbetrieb sowie für eine inklusive Beschulung soll in den Gesprächen mit den kommunalen Landesverbänden der Bedarf für zusätzliche Flächen erörtert werden.

Bezüglich der sächlichen Anforderungen für die Gemeinschaftsschule wird auf die Ausstattungsempfehlungen des Landesinstituts für Schulentwicklung verwiesen.

7. *ob sie, falls von der Arbeitsgruppe in den erwähnten Bereichen zusätzlicher Raumbedarf an den sogenannten Gemeinschaftsschulen festgestellt wird, die Absicht hat, die erforderliche Programmfläche auf alle bestehenden Schularten auszuweiten oder ob sie davon ausgeht, dass andere Bedarfe künftig nicht mehr oder nur noch in geringerem Ausmaß gefördert werden;*

Die Ergebnisse der o. g. Arbeitsgruppe werden die Grundlage für die Entscheidungen in den angesprochenen Bereichen bilden.

8. *inwieweit sie den Schulhausbau an den bestehenden Schularten in gleichem Maße zu fördern beabsichtigt wie den der sogenannten Gemeinschaftsschulen oder ob sie eine Priorisierung zugunsten der Gemeinschaftsschulen anstrebt;*

Eine Priorisierung von Schulbaumaßnahmen für Gemeinschaftsschulen bei der Schulbauförderung ist nicht vorgesehen

9. *in welchem Umfang sie die Schulhausbauförderung mit zusätzlichen Mitteln ausstatten möchte (mit Angabe, ab wann sie diese Mittel zur Verfügung stellen wird);*

Im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2012 sind für die Förderung von kommunalen Schulbaumaßnahmen insgesamt 57,6 Mio. EUR vorgesehen. Damit stehen im Vergleich zum Vorjahr 5,5 Mio. EUR zusätzlich zur Verfügung. Über die Höhe der Fördermittel in den folgenden Jahren ist bei der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplans zu entscheiden.

10. ob von ihr Anpassungen an den Berechnungsformeln für die Feststellung des förderfähigen Raumbedarfs angestrebt werden (mit Angabe, wie diese ggf. aussehen sollen bzw. wie die schulartspezifischen Berechnungsformeln ggf. voneinander abweichen sollen).

Der Schulraumbedarf einer Schule wird durch den Vergleich des künftig aufgrund der langfristigen Schülerentwicklung erforderlichen Raumbedarfs mit dem vorhandenen Raumbestand festgestellt. Diese Vorgehensweise findet bei allen Schularten gleichermaßen Anwendung; aktuell sind keine Änderungen vorgesehen.

Warminski-Leitheußer

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport